

Öffentlichkeit - 2

Schreiben vom 12.06.2025

„als Pächter des Jagdreviers der Ortsgemeinde Krummenau erlaube ich mir, zum geplanten Solarpark Krummenau auf der Fläche „Volke“ im nordöstlichen Teil meines Revieres Stellung zu nehmen:

Die von dem Solarpark betroffene Fläche ist mit einer Gesamtgröße von ca. 35 ha gut beschrieben und nimmt mehr als 12 % der jagdbaren Fläche meines Revieres ein. Das Gebiet besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (ca. 80 %), vereinzelt befinden sich dort jedoch auch Dauergrünlandflächen. In der aktuell vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche für die geplante Solaranlage nach Westen hin erweitert, so dass eine Fläche von in Summe ca. 40 ha betroffen sein wird.

Der geplante Solarpark befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010), in dessen Rechtsverordnung vom 01.04.1976 unter §3 Abs. 4 Satz 1 die „Errichtung von baulichen Anlagen aller Art“ einer besonderen Genehmigung durch die Untere Landespflegebehörde bedürfen. Schutzzweck dieses Gebiets ist der Erhalt eines ausgewogenen Landschaftshaushalts sowie der Erhalt der Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts der Landschaft. Unter dem Begriff „via molarum“ führt ein zertifizierter Wanderweg über das betroffene Gebiet. Durch einen Solarpark würde dieser Schutzzweck erheblich beeinträchtigt und gestört.

Folgende Wildarten sind in allen Bereichen des Revieres anzutreffen:

Rotwild, Schwarzwild, Damwild, Rehwild, Feldhasen, Fasane, Fuchs und Dachs. Daneben ist diese Fläche Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel wie Bussard, Falke und Milan, aber auch diverse Singvögel wie z.B. die Feldlerche. Insbesondere für den Erhalt bodenbrütender Arten wie der Feldlerche ist mit größeren Modul-Reihenabständen von mindestens 5m bis 6m zu planen. Auch Eulenvögel, wie Waldkauz und Uhu haben ihr Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiet auf Volke. Hier sind umfangreiche avifaunistische Erfassung der verschiedenen Arten vor Genehmigung des Solarparks zwingend notwendig, sowie darauf basierend die Anlage von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Solarparkfläche.

Vor ca. drei Wochen wurde mein Revieraufseher beim nächtliche Schwarzwildansitz durch einen hell erleuchteten Geländewagen gestört. Auf Nachfrage hin erklärten die beiden Insassen, dass sie einer mit einem Funksensor ausgestatteten seltenen Fledermausart gefolgt seien, die sich jetzt im Bereich Volke nachweislich aufhält. Ob diese Fledermaus sich dauerhaft hier aufhält, ist mir jedoch nicht bekannt.

Das mit dem Namen „Volke“ beschriebene Gebiet ist intensives Äsungsgebiet für alle Wildarten und wurde in den letzten Jahren sehr intensiv dazu genutzt, Rehwild, vor allem aber auch Schwarzwild zu bejagen. Seit Pachtbeginn bejagen wir das Schwarzwild bevorzugt in diesen Grün- und Ackerflächen. Nicht nur in meinem Revier, sondern auch in den Revieren, in denen entsprechend gejagt wird, reduzierten sich als Folge dieser Bejagungsart die Wildschäden im Grün- und Ackerland. Auf der in Rede stehenden Fläche wurden ca. 80 % des Schwarzwildabschlusses getätigt. Es ist daher aus Sicht der Jagd und einer gesunden Wildpopulation darauf zu achten, dass trotz Einfriedung des geplanten Solarparks, eine Bejagung von Reh- und Schwarzwild weiterhin möglich ist. Weiterhin sehe ich einen Abstand des Solarparkzauns zum Wald von mindestens 100m als notwendig an, um dort eine Bejagung ohne Schäden für den Solarpark sinnvoll und effektiv durchzuführen, um insbesondere die durch das Schalenwild verursachten Schäden im durch den Klimawandel und den Borkenkäfer bereits stark angegriffenen umliegenden Wald zu reduzieren bzw. mindestens nicht zu erhöhen. Auf diesen Flächen zwischen Waldrand und Solarparkzaun sollte die Fläche durch die Einsaat von Wildacker- bzw. Blütmischungen zu einer attraktiven Äsungsfläche für das Wild entwickelt werden. Die Einsaat bzw. das Auflaufen der Saatgutmischungen ist durch den Solarparkbetreiber jährlich zu prüfen und ggf. nachzuarbeiten. Diese Forderung wird unterstützt durch die Vollzugshinweise des MKUEM und des MWVLW, die im Norden eines Solarparks einen Abstand vom 30m, im Süden einen Abstand von 180m sowie im Osten und Westen einen Abstand von 90m zum Wald fordern.

Darüber hinaus zwingt eine Befriedung großer Flächen das Wild, bekannte Wildwechsel zu verlassen und andere Wege anzunehmen. Das Gebiet ist im Westen und im Süden durch zwei, teilweise stark befahrene Straße, die Landstraßen L 190 sowie die Kreisstraße K 71, begrenzt. Ein zwanghaftes Verlegen der Wildwechsel kann zu vermehrten Verkehrsunfällen führen. Gerade bei der direkt an das Plangebiet des Solarparks angrenzenden K 71 quert das Wild sehr häufig die Straße von den westlich angrenzenden Grünlandflächen mit Quellbereichen, die insbesondere in den immer heißer werdenden Sommermonate extrem häufig vom Wild belaufen werden, sodass hier ein Gefährdungsschwerpunkt durch Wildunfälle für Mensch und Tier besteht-die Gefährdung wird durch den Solarpark extrem

verschärft. Die Erweiterung der Solarparkfläche nach Westen tangiert diesen o.g. Quellbereich. Vor diesem Hintergrund sind bei der Ausbreitung, der Befriedung des Solarparks Wasserstellen und Wildwechsel zu beachten und entsprechende Freiräume zu belassen, insbesondere ist ein Abstand der K 71 zum Zaun des Solarparks von mind. 50m einzuhalten, sowie entsprechende Querungshilfen/Wildtierkorridore für Großsäuger mit mindestens 50-100m Breite einzurichten und entsprechend naturnah und wildfreundlich zu gestalten. Letztere sind im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen (Stand August 2021) unter Punkt Ba5 beschrieben.

Weiterhin verläuft die „Römerstraße“ von Trier nach Bingen unterirdisch quer durch das Gebiet „Volke“. Das Wild nutzt seit jeher diese alte Straße als Wildwechsel.

Im Interesse des Niederwildes sollte die Befriedung durchgehend einen Freiraum nach unten von mindestens 20 cm belassen, sodass das Niederwild, insbesondere Rebhuhn, Hase und Fasan weiterhin hier heimisch sein können.

Das von dem Solarpark betroffene Gebiet wird fast ausschließlich als Ackerland genutzt. Hier ist im Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob es sich bei der landwirtschaftlichen Ackerfläche, um einen im landesweiten Vergleich ertragsschwächeren Standort handelt. Als Kenngröße für einen ertragsschwächeren Standort sind laut Landesentwicklungsprogramm Standorte mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) unter 35 anzusehen. Auf „Volke“ sollte dementsprechend geprüft werden, ob die EMZ unter der lokal typischen durchschnittlichen EMZ liegt. Meiner Recherche nach erreicht die Bodenqualität einen Wert von 36 Punkten .

Obwohl der Ernte-Ertrag überwiegend als Futtermittel genutzt wird, trägt auch dieser zur Ernährungssicherung der Bevölkerung bei. Die Welt-Wetter-Organisation (WMO) warnt vor sich massiv verändernden klimatischen Verhältnissen, zu denen Starkregen, Dauerregen aber auch Dürren gehören. Vor dem Hintergrund der Ernährungssicherheit ist der Schutz funktionierender Ackerflächen nicht außer Acht zu lassen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Solarpanels wie eine Flächenversiegelung wirken und Regenwasser nur in den freibleibenden Flächen gut versickern kann. Möglicherweise erhöht das abfließende Regenwasser den Pegelstand des naheliegenden Idarbaches, mit Folgen für die hier nah angrenzende Bebauung.

Im Folgenden sind die oben beschriebenen, zwingend notwendigen Abstände kartografisch eingezeichnet:



Sehr geehrte Damen und Herr, der geplante Solarpark Krummenau trägt sicherlich zur

Dekarbonisierung unserer Atmosphäre bei und verhindert ein allzu schnelle Klimaerwärmung. Auch ist das Projekt für alle Beteiligten sicherlich von großem wirtschaftlichem Interesse. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Belange der Natur, des Wildes, der erholungssuchenden Wanderer und der Bevölkerung, die bewusst auf dem Land lebt, um Natur intensiv erleben zu können, berücksichtigt werden. Sollte meine Stellungnahme zu Rückfragen führen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Öffentlichkeit - 9 -

Schreiben ohne Datum

„Stellungnahme zu Sonderbauflächen Windenergie im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Hier zur Thematik Sonderbauflächen Energieversorgung „Windenergie“ in der Ochsenheck im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes die Gebiete 1 und 2.

Die für die Raumordnung und Regionalentwicklung unsere Region zuständige Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe hat mit der vierten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen Nahe das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) aktuell überarbeitet.

In der VG Herrstein-Rhaunen sind lediglich drei Potenzialflächen ermittelt worden welche als Vorranggebiete für Windenergienutzung geeignet erscheinen.

Potenzialfläche 44 Sien 126 ha

Potenzialfläche 48 Hausen/Gösenroth 46 ha

Potenzialfläche 49 Botenbach/Sulzbach 57 ha

Für die Feststellung der Eignung bzw. die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wendet die Planungsgemeinschaft ein maßgeschneidertes systematisches Bewertungs- und Auswahlverfahren für eine raumbezogene spezifische Beurteilung der Flächeneignung für Windenergieanlagen an. Ein weiteres Kriterium der Planungsgemeinschaft zur Flächenauswahl ist keine Ausweisung von Flächen mit weniger als 50 ha sowie von mehr als 400 ha

Die Auswahlkriterien sowie die Methodik, und deren Anwendung, zur Flächenbestimmung kann man sehr detailliert und ausführlich, auf den Internet Seiten der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nachlesen.

Insbesondere auch die Berücksichtigung der Schutzgüter, Mensch, menschliche Gesundheit. Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe, etc.

Als Ergebnis der Teilfortschreibung bzw. der Überarbeitung durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe hat sich ergeben, dass die Ochsenheck als Vorranggebiet nicht in Frage kommt.

Hier noch mal eine unvollständige Auflistung einiger weniger Schutzgüter und Kriterien warum die Ochsenheck bzw. die Gebiete 1 und 2 nicht geeignet für Windenergieanlagen sind.

- Es handelt sich um einen alten gesunden zusammenhängenden Wald.
- Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund.
- Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.
- Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild.
- • Es grenzt unmittelbar an ein Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet festgesetzt durch das Landesamt für Umwelt.
- Die Flächen gehören zu einem landesweiten Biotopverbund.
- Die von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vorgegebenen Mindestgrößen werden von keiner der beiden Flächen erreicht.

Und noch eine kurze Zusammenfassung des ersten Versuches WEA in der Ochsenheck zu bauen.

Vor wenigen Jahren wurde das Thema erstmals von den vier damaligen Ortsbürgermeistern der Gemeinden Bergen, Berschweiler, Griebelschied und Niederhosenbach zur Diskussion gestellt..

Daraufhin gab es nur eine einzige, sehr objektive, Informationsveranstaltung, der sich schnell formierten Bürgerinitiative, hier hat damals die BI Vierherrenwald mit Rat und Tat unterstützt.

Die Firma wpd welche die Anlagen planen und bauen wollte hat in jeder der vier Ortschaften weitere Informationsvorträge durchgeführt.

Im Ergebnis wurde am 26.05.2019 in Niederhosenbach ein offizielles Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) durchgeführt. In den drei anderen Orten wurde am gleichen Tag Bürgerbefragungen durchgeführt.

Unter den vier Ortsgemeinden gab es eine Absprache, dass im Falle, es spricht sich auch nur eine Gemeinde gegen die WEA aus, der Bau von allen Gemeinden nicht weiter vorangetrieben wird.

Die Bürger in allen vier Ortsgemeinden haben sich am 26.05.2019 mit sehr deutlichen Mehrheiten gegen die Windenergieanlagen ausgesprochen.

Das Ergebnis wurde damals von allen Bürgermeistern und Gemeinderäten akzeptiert. Kurz danach hat sich in einer öffentlichen Verbandsgemeinderatssitzung auch VG-Bürgermeister Uwe Weber zur Windkraft in der Ochsenheck geäußert.

Kurz zusammengefasst sagte er, dass der Bürgerwille akzeptiert wird und WEA in der Ochsenheck nicht weiter verfolgt werden.

Warum die Ortsbürgermeister, mit Ausnahme von Niederhosenbach, jetzt gegen den Bürgerwillen und entgegen den Ergebnissen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe versuchen die Ochsenheck wieder ins Gespräch zu bringen können weder ich noch viele meiner Mitbürger hier im Ort Nachvollziehen.

Die Ortsgemeinde Niederhosenbach ist die einzige die seit dem Bürgerbegehren stringent dem mehrheitlichen Willen seiner Bürger folgt und auch wiederholt entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst hat.

Aufgrund der oben angeführten Gründe bitte ich sie die Flächen 1 und 2 (Ochsenheck) nicht in den Flächennutzungsplan der VG Herstein-Rhaunen aufzunehmen,“

Öffentlichkeit - 10 -

Schreiben vom 06.08.2025

„Nachfolgend nehme ich aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. Mai 2025 zur Neuauflstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen Stellung.

Die Ortsgemeinde Mackenrodt hat im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auf ihrer Gemarkung eine Fläche zur Windenergienutzung angemeldet. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2025 mehrheitlich der Aufnahme dieser Fläche in den neuen Flächennutzungsplan zugestimmt.

Es handelt sich um das Gebiet in der Sielenheck nördlich der Struthchaussee (Verbindungsstraße zwischen Leisel und Kirschweiler), das unmittelbar an der Grenze zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt sowie um weitere Parzellen südlich der Struthchaussee (siehe nachfolgendes Bild)



Das geplante Gebiet ist ein geschlossenes Waldgebiet mit für die Ortsgemeinde Mackenrodt wertvollen und teilweise alten Beständen. Der Ortsgemeinderat bezeichnet das Gebiet auch gerne als „Sparbuch des Gemeindewaldes“.

Wie mir bei einem Gespräch mit dem Leiter des Nationalparkamtes, Herr Dr. Egidi, bekannt wurde hat der Ortsbürgermeister Mildenberger mit dem Nationalparkamt außerdem über eine Grundstückstausch für die Flächen nördlich der Struthchaussee gegen andere Staatswaldflächen auf der Gemarkung Mackenrodt Vorgespräche geführt. Das Nationalparkamt hat großes Interesse zur Arrondierung der Nationalparkfläche das Gebiet nördlich der Straße in die Gebietskulisse des Parks aufzunehmen und den Nationalpark entsprechend zu erweitern.

In meiner Eigenschaft als aktiver Naturschützer bin ich grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im

Wald. Ich bin kein Klimaleugner und halte eine Energiewende hin zu mehr erneuerbaren Energiequellen für sehr sinnvoll und wünschenswert, aber eine Energiewende mit Vernunft. Diese Vernunft vermisste ich bei Windenergieanlagen im Wald.

Außerdem muss ich die Nähe zum Nationalpark als absolutes Ausschlusskriterium für den Gebietswunsch der Ortsgemeinde Mackenrodt anführen.

Der Zweck des Nationalparks ist in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV festgelegt. Danach ist dieser, in einem überwiegenden Gebiet des Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelarten nach der Richtlinie 2009/147/EG zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Den in § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV genannten Zwecken sind die weiteren Zwecke nach § 4 Abs. 3 StaatsV nachgelagert.

Der Umsetzung des Schutzzweckes gem. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV dienen weiter auch die Gebotsvorschriften in § 13 StaatsV und die Verbotsvorschriften in § 14 StaatsV. Gem. § 14 Abs. 1 StaatsV sind im Nationalpark alle Nutzungen und Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 14 Abs. 1 StaatsV genügt es, dass die angeführten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter „möglich“ sind. Die Handlung oder die Nutzung muss lediglich objektiv geeignet sein, eine der bezeichneten Folgen (hier „nachhaltig stören“) eintreten zu lassen. Das daraus resultierende Verbot beschränkt sich nicht auf Nutzungen und Handlungen, die im Nationalparkgebiet selbst vorgenommen werden, sondern erfasst auch Nutzungen und Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Gebiet negativ hineinwirken (vgl. Klein/Schrenk/Stipp/Jäger/Münch, Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Kommentar, § 14, Rd.-Nr. 5f). In § 14 Abs. 2 StaatsV wird die vorgenannte Generalklausel durch typische Tatbestände konkretisiert, ohne dass diese Aufzählung abschließenden Charakter hat. Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen, die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind. Die zugrunde gelegte Bewertung der Schalleinwirkungen der auf Flächen des Nationalparks erfolgt analog zur TA Lärm.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm sind Schall-Einwirkungsbereiche einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegen. Nach Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm ist der maßgebliche Immissionsort (10) der nach Nummer A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der IRW am ehesten zu erwarten ist.

Da für Nationalparke keine eigene Festsetzung eines IRW in der TA Lärm besteht, ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes gemäß Nr. 6.6 TA Lärm nach Nr. 6.1 TA Lärm zu beurteilen. Das Gebiet des Nationalparks ist am ehesten mit der Schutzbedürftigkeit eines in Nr. 6.1 f) genannten Kurgebietes vergleichbar, für welches tagsüber ein IRW von 45 d(B)A und nachts ein IRW von 35 d(B)A gilt. In analoger Anwendung der TA Lärm wird der IRW für Kurgebiete für die in Tabelle 1 und 2 dargestellten Einwirkungsbereiche zu Grunde gelegt.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einem Kurgebiet hat den Zweck, eine möglichst störungsfreie Naturentwicklung und Erholung im Nationalpark entsprechend den Vorgaben des StaatsV sicherzustellen und um eine gezielte Abgrenzung von den Geräuschen des Alltags zu erreichen. Bei dem IRW für Kurgebiete handelt es sich dabei um den niedrigsten bzw. „strengsten“ IRW mit der höchsten Schutzfunktion, den die TA Lärm festsetzt. In Anbetracht der besonderen Unterschutzstellung des Nationalparkgebietes und der damit zum Ausdruck kommenden hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes erscheint der Schutzmaßstab für Kurgebiete - mangels noch strikterer IRW in der TA Lärm - für das Nationalparkgebiet annähernd angemessen.

Tabelle 1: Schallbelastung im Nationalparkgebiet tagsüber
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 1“)

Schalleinwirkungs bereich Tiefe im NLP- Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 - 165 m	50 dB(A)	45 dB(A)	Ja
166 - 365 m	45 dB(A)	45 dB(A)	Ja
366 - 630 m	40 dB(A)	45 dB(A)	Ja
631 – 1.000 m	35 dB(A)	45 dB(A)	Nein

Tabelle 2: Schallbelastung im Nationalparkgebiet nachts
(entwickelt auf der Grundlage der o. g. „Darstellung 2“)

Schalleinwirkungs bereich Tiefe im NLP- Gebiet (ca.-Werte)	Schall d(B)A Beurteilungspegel	IRW Kurgebiete	Überschreitung IRW
0 – 180 m	45 dB(A)	35 dB(A)	Ja
181 – 360 m	40 dB(A)	35 dB(A)	Ja
361 – 635 m	35 dB(A)	35 dB(A)	Ja

Eine Überschreitung des zu Grunde gelegten IRW ergibt sich tagsüber bis zu einer Tiefe des Nationalparkgebietes von 630 m und nachts bis zu einer Tiefe von 635 m. Aus dieser Überschreitung des IRW in den Einwirkungsbereichen ergeben sich schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet. Die Unzulässigkeit der Immissionsbelastung ergibt sich daraus, dass der StaatsV über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald Schutzvorschriften enthält, die schädliche Umweltauswirkungen auf sein Gebiet in dieser Form versagen.

Erschwerend tritt hinzu, dass sich die Schallimmissionen unmittelbar auf eine Naturzone des Nationalparks auswirken. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 a Staats V sind die Naturzonen des Nationalparks Zonen für die natürliche Entwicklung. Zur Naturzone gehören Flächen, auf denen die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche). Die im Nationalpark gelegenen Wälder im Umgriff der von der Ortsgemeinde Mackenrodt geplanten Flächen sind durchgängig der Naturzone zugewiesen. Diese Abstände entsprechen denjenigen zu dem Entwicklungsbereich der Naturzone.

In den angrenzenden Nationalparkflächen liegen bereits heute Wildnisbereiche. Dort findet aufgrund der hohen Wertigkeit keine Nutzung statt. Die Entwicklungsziele sind bereits erreicht und es gilt die ungestörte Entwicklung zu sichern.

Im Nationalpark ist es nach § 13 Nr. 1 StaatsV geboten, in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern. Die dargestellte Immissionswerte sind aufgrund der Abstände zum Nationalparkgebiet nicht einhaltbar. Aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastung durch Schall auf eine besonders empfindliche Zone des Nationalparkgebiets (Naturzone, Wildnisbereich) ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen des StaatsV nicht gegeben. Somit stehen dessen Vorschriften gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegen.

Aufgrund von windinduzierten Geräuschen speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewogender Komponenten (z. B. Getriebe und Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallimmissionen, die als mögliche negative Folgen auf die Schutzgüter des § 4 StaatsV zu berücksichtigen sind. Daher sind auch schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG als unzulässige Immissionsbelastungen auf das Nationalparkgebiet (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 StaatsV) und auf sich dort aufhaltende erholungssuchende Menschen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 5 StaatsV) zu erwarten.

Beeinträchtigungen der von Erholungssuchenden geschätzten Ungestörtheit des Waldes im Nationalpark Hunsrück-Hochwald und seiner umgebenden Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den geplanten Bereich würden sich durch Schall- und Schattenimmissionen sowie durch Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben. Diese Beeinträchtigungen

können sich auf das Erholungsempfinden von Nationalparkbesuchern im dortigen Bereich nachteilig auswirken.

Da mögliche Anlagen im Naturpark Saar-Hunsrück liegen, ist für den Naturpark die Darstellung zu möglichen Beeinträchtigungen durch die WEA ebenfalls zutreffend. Bei Verwirklichung des Vorhabens können nachteilige Folgen für Erholung und Tourismus nicht ausgeschlossen werden.

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die mit einer hohen Naturnähe nicht vereinbar sind. Zwar liegt das geplante Gebiet nicht innerhalb des eigentlichen Nationalparkgebietes, jedoch widerspricht die Errichtung und der Betrieb von WEA in einer derart unmittelbaren Nähe zu den Nationalparkgrenzen insbesondere dem Zweck des Nationalparks aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 StaatsV, wonach die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt, entwickelt und wiederhergestellt werden soll. Diese Absicht strahlt ihre Wirkung auch über die Grenzen des Nationalparks hinaus aus, da die landschaftliche Schönheit des Gebietes nicht an dessen Grenzen endet, sondern sich in das Umland hinein erstreckt und sich für einen unvoreingenommenen Betrachter in die umliegende Landschaft hinein ergießt. Insgesamt sind somit die Natürlichkeit und Schönheit einer vom Menschen wenig beeinflussten Landschaft ein wesentlicher Aspekt für die Eigenart eines Nationalparks und seines umgebenden Gebietes. Auch existieren in dem Gebiet keine Vorbelastungen, die ein weiteres Hinzutreten von WEA nicht als weitergehende Beeinträchtigung für die Landschaft ausweisen würden.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dem geplanten Gebiet ergäbe sich ein grobes Missverhältnis zu dem nationalparkgeprägten Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs „Landschaftsbild“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Darüber hinaus sind auch durch den Schattenwurf Immissionen auf das angrenzende Nationalparkgebiet zu erwarten, die mit dem Schutzzweck des § 4 des StaatsV nicht vereinbar sind.

Die Planung der Ortsgemeinde Mackenrodt zur Ausweisung der eingangs genannten Windenergiefläche im neuen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist daher zu verwerfen und zurückzunehmen.“

Öffentlichkeit - 11 -

Schreiben vom 21.08.2025

„Stellungnahme zu den Flächennutzungsplänen Sonderbaufläche für Windkraft 74,8 ha und Sonderbaufläche Industrieerweiterung Fa. Huhn 3,58 ha

Zuerst einmal zu Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. Huhn ich finde es skandalös das man sich hier überhaupt äußern muss. Die Fa. Huhn ist ein ehemaliger Landwirtschaftlicher Betrieb der sich zum Industriebetrieb entwickelt hat. Das alles mit dubiosen Genehmigungen von denen heute niemand mehr etwas wissen will. Ich bin 12 Jahre in der Gemarkung Dickesbach zur Jagd gegangen und kenne die Entsorgung der angelieferten Produkte sehr genau. Eingepacktes Obst und Gemüse wurde geschreddert und mit samt dem Plastik mit untergepflügt. Seine Stinkbrühe genannt Biosubstrat das bei der Lagerung auf der großen Betonfläche entstand wurde mit dem Güllefass (15.000 L) aufs Feld aufgebracht. Von deren Wirkung kann Round up nur Träumen innerhalb von 2 Tagen war alles verbrannt und Monate lang kein Wild mehr zu sehen. Bis heute hat die Fa. Huhn kein Kanalanschluss. Vor 2 Jahren habe ich bei einem Nachbarn der Fa. Huhn eine Drainage die er beim pflügen kaputt gemacht hat repariert und musste andauernd meine Arbeit unterbrechen weil stoßweise das Biosubstrat (Stinkbrühe) durch die Drainage (DIN 200) abgelassen wurde und im Schnorrengraben und später dann im Schnorrenbach endet. Als Dank dafür hat er im Quellbereich der Schnorrenbach Brunnen gebohrt und entnimmt soviel Wasser das im Bach kaum noch was ankommt. Der Hochbehälter Mittelbollenbach befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Firma und die neue Wasserleitung richtung Weidenberg führt unmittelbar an ihm vorbei jedoch ist er zu geizig sich daran anzuschließen. Bis heute hat die Fa. Huhn keine richtige Anbindung und fährt nachts mit Sattelzügen durch den Wald und über Weierbacher Gemarkung. Wenn ich morgens früh auf der Gemarkung bin finde ich schon mal platt gefahrene Ringelnattern. In der Nähe vom Biotop habe ich 2 platt gefahrene Gelbbauchunken gefunden und auch fotografiert. Dies habe ich alles schon an andere Behörden bis nach Mainz gemeldet bis heute hat sich niemand dafür interessiert. Wenn irgendwann wieder einmal ein Störfall bei der Fa. Huhn eintritt und die Bach sowie die halbe Gemarkung verseucht ist werde ich alles veröffentlichen was und wohin ich schon geschrieben habe.

Zur Windkraft

Die Erweiterung der Windkraft auf 74,8 ha ist ein schwerwiegender eingriff in die Natur und Landschaft die Tiere und Pflanzenarten gefährden und mit nichts auszugleichen ist auch wird der Grundwasserspiegel (Haushalt) empfindlich gestört und wahrscheinlich nie mehr in seinen ursprung herzustellen ist. Die Dicksbacher Gemarkung wird außerdem sehr stark vom Rotmilan bewohnt. Diese Bebauung würde eine zerschneidung von Feuchtwiesen, Wald, Bächen und Biotopen bedeuten und irreparabel schädigen und dies alles für die paar Kröten der Windradmafia.“

Öffentlichkeit - 18 -

Schreiben 1 vom 26.08.2025

„Betreff : Widerspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Nationalparkverbands Gemeinde Herrstein-Rhaunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrem Vorentwurf des neu zu erstellenden Flächennutzungsplanes ändern sie auf der Gemarkung Dicksbach eine im Vorranggebiet Landwirtschaft liegende hochwertige Ackerfläche in ein Sondergebiet Recycling um. Ist die Landwirtschaftskammer diesbezüglich involviert? Dies widerspricht dem regionalen Raumordnungsplan.

Wir als ortsansässige lebende Familie mit 3 Generationen sowie unserem landwirtschaftlichen Betrieb und Forstbetrieb können dem nicht zustimmen.

Diese Sonderbaufläche für Abfallentsorgung liegt gerade einmal 240 m von unserem Betriebsgelände inklusive unserer Wohnhäuser, Mitarbeiterwohnungen sowie Mietwohnungen entfernt.

Mit dem derzeitigen Betrieb Huhn haben wir bereits jetzt schon erhebliche Auseinandersetzungen wegen starker Geruchsbelästigungen, illegale Abwasserentsorgung über unsere Grundstücke, Probleme mit der Trinkwasserversorgung.

Die Verkehrsbelastungen auf den Feldwirtschaftswegen (die einzige Möglichkeit zu den Sonnenhöfe zu kommen) wird immer größer.

Die Fläche ist aus oben genannten Gründen schon gänzlich ungeeignet um in eine Sonderbaufläche für Abfallentsorgung ausgewiesen zu werden, weil eine Erschließung nicht vorhanden ist.

Eine geeignete Verkehrsverbindung an die Fläche ist nicht gegeben.

Die Ausweisung als Sonderbaufläche (Recycling) entspricht nicht für das Flurstück 6 Flur 9 Gemarkung Dicksbach dem §5 BauGB und in der Begründung lassen sich keinerlei Hinweise auf eine Notwendigkeit herauslesen.

Der Brunnen für die Versorgung unseres Trink- und Brauchwassers liegt unmittelbar unterhalb der geplanten Sonderbaufläche und somit im Einzugsgebiet unserer Grundwasserentnahme.

Durch weitere Flächenversiegelungen sehen wir demnach für den Betrieb und Wohnungen die notwendige Brauch u. Trinkwasserversorgung gefährdet, da wir befürchten, dass der Grundwasserspiegel weiter abfallen wird.

Mit der Ausweisung als Sonderbaufläche Recycling / Abfall sehen wir starke Bedenken gegenüber Immissionsschutz (insbesondere Luftverunreinigungen sowie schädliche Umweltauswirkungen) für uns als direkter Nachbar, auf den Boden, Wasser, Pflanzen, Tieren sowie Kultur und Sachgütern und andere schädliche Einwirkungen.

Der Immissionsschutz wird schon jetzt nicht eingehalten, insbesondere was die Luftverschmutzung des Betriebes angeht.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft und Betroffenheit aber nicht VG-Angehörig zu der Fläche fordern wir eine Beteiligung des Verfahrens der Stadt Idar-Oberstein und uns als direkter betroffener Nachbarn.“

Schreiben 2 vom 26.08.2025

„Betreff :Widerspruch gegen die Neuausweisung der Sonderbauflächen Windkraft auf der Gemarkung Dicksbach von 74,8 ha.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch / Bedenken gegen die geplante Neuausweisung von Sonderbauflächen

für Windkraft auf der Gemarkung Dickesbach ein.

Begründung :

Als direkt, an die neu geplante Ausweibungsflächen für Windkraft, angrenzender land-und forstwirtschaftlicher Betrieb Flur 8, Flurstück 2/9 Gemarkung Nahbollenbach werden und können die gesetzlichen bestimmten Abstandsauflagen für Windkraftanlagen im Vor herein schon nicht eingehalten werden bzw. werden nicht eingehalten. Dies betrifft insbesondere unsere Wohnhäuser Sonnhofstrasse 99; die Mitarbeiterwohnung 100 sowie die landwirtschaftliche Betriebsstätte samt Wohnhaus Sonnhofstrasse 101 und das Mietobjekt 102.

Unsere Trink-und Brauchwasserversorgung für unseren Betrieb befindet sich innerhalb des Plangebiet. Durch Flächenversiegelung/ Baumaßnahmen befürchten wir eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels und eine nicht mehr gewährleistete Wasserversorgung. Seit 2017 ist der Grundwasserspiegel in dem Brunnen derart stark abgefallen, so dass wir in Trockenperioden nicht genug Grundwasser aus dem Brunnen entnehmen können.

Außerdem befindet sich ein Großteil der Flächen in dem Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen als regionaler Grünzug (Hochwasserschutz, Klimaschutz, Biotopverbund, Grundwasserschutz, Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) .

Sowie befindet sich ein Teilbereich im Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Obwohl Befürworter für Erneuerbare Energien, sehen wir den Bau weiterer Windräder in diesem Bereich und einer weiteren Flächenversiegelung auf den hochwertigen Ackerflächen, sowie den eventuellen Rodungen der Waldflächen als eher skeptisch an.

In dem geplanten Windkraftgebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope, auch hier haben wir Bedenken auf negative Veränderungen und geben zu bedenken das bei ihren Entwürfen dem regionalen Raumordnungsplan nicht genügend Beachtung geschenkt wurde.

Ein Streckenabschnitt des bereits in Planung befindlichen Nahe-Glan-Camino -Weges (Jakobsweg) durchquert die geplante Sonderbaufläche.

Die geplanten Flächen grenzen direkt an Flächen der Stadt Idar-Oberstein (VG-Grenze) . Wir fordern eine Beteiligung der Stadt Idar-Oberstein und uns zu den geplanten Maßnahmen um überregionale und nachbarschaftliche bedeutsame Belange die dem Flächennutzungsplan entgegenstehen im vor herein einvernehmlich zu klären.“

Öffentlichkeit - 20 -

Schreiben vom 24.08.2025

„unabhängig von den teils sehr fragwürdigen Abläufen, sowohl im zeitlichen als auch im persönlichen Umgang mit den Bürgern von Kirschweiler, bin ich sehr erstaunt darüber, dass der Plan, das Wiesengelände „Angewann“ in Bauland umzuwidmen, nach mehr als 40 Jahren, erneut Gegenstand heftiger Diskussionen geworden ist. Der Hintergrund:

Mein Schwiegervater, Herr <<NAME>>, Bürger von Kirschweiler, damals wichtiger Funktionsträger bei der Verbandsgemeinde Herrstein, wurde in allen Fragen von Bauvorhaben der Gemeinde in die Planungen einbezogen. Oft bereits im Vorfeld, noch bevor Kosten für die Gemeinde entstanden sind, hat er mit seiner Kompetenz und seinen Kontakten zu Fachleuten den jeweiligen Bürgermeister über die Sachlage informiert. Im Falle des geplanten Baugebiet „Angewann“ hat ihn ein befreundeter Geologe, unter Anderem, vor den Problemen mit Oberflächenwasser und der Gefahr durch Unterspülungen des Mutterboden gewarnt. Ursache sind die Schieferlagen, die er durch kleine Grabungen an verschiedenen Stellen des Geländes vorgefunden hatte. Sobald die geschlossene Grasfläche zerteilt würde, steigt die Gefahr von Unterspülungen und so wäre selbst großflächiges Abrutschen einzelner Bereiche nicht auszuschließen. Der damalige Gemeinderat wurde darüber informiert und das Vorhaben in der Folge aufgegeben.

Heute soll nun, ohne dass ein nennenswertes Interesse für Baugrundstücke in Kirschweiler besteht (laut Bürgermeister Benkendorf aktuell 3 konkrete Anfragen), ohne belastbare Untersuchungen des Untergrundes, ohne die Erschließungskosten auch nur ansatzweise benennen zu können, ein Wiesengelände zu Bauland werden. Nach außen wird kommuniziert, dass alle Vorgänge transparent und ergebnisoffen dargestellt und diskutiert werden können. Die zu erwartenden Kosten, alleine für die Planung, Gutachten, Grunderwerb und Wiederherstellung der Zuwege, Erschließung etc. werden mit ziemlicher Sicherheit einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen. In Zeiten leerer Kassen ist das für mich nicht nachvollziehbar. Im Bericht des Planungsbüro Kernplan findet man dazu auf Seite 17 die

Feststellung:

Kirschweiler, Bedarfswert gemäß Regionalplan 1,93 ha, Bedarf wird durch BP „Angewann“ deutlich überschritten. Ist es Ignoranz, Größenwahn oder sind es Interessenlagen bestimmter Akteure, die hier zum Nachteil folgender Generationen eigene Ziele verfolgen. Da in der Einladung zur Gemeinderatssitzung am Montag, den 1.9.2025, unter Top 1 schon „Beratungen und gegebenenfalls Beschlussfassungen zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans der VG Herrstein-Rhaunen“ stehen, bin ich gespannt, wie Ihre Antworten auf meine Fragen ausfallen werden.

1. Wer hat den Bedarf von Bauland, wann und in welchem Umfang festgestellt, und die dafür notwendige Änderung des Flächennutzungsplans beantragt?
2. Wie hoch sind erfahrungsgemäß die Kosten, die die Gemeinde vorab zu tragen hat, um alle notwendigen und vorgeschriebenen Untersuchungen zu machen, damit Planungssicherheit besteht und auch die zu erwartenden Grundstückskosten den potentiellen Interessenten mitgeteilt werden können?
3. Ist der VG Herrstein-Rhaunen bekannt, dass der Verein „Für ein lebenswertes Kirschweiler“ per Anwalt der Gemeinde die Fehler vorgehalten hat, die, aus Sicht des Verein, eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert? Notiz am Rande: eine qualifizierte Antwort ist bis heute noch nicht erfolgt.“